

**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan
des Amtsgerichts Paderborn für 2025
(Stand 5. Änderung 16.04.2025)**

Erster Teil: Verteilung der Geschäfte im Einzelnen

Zuständigkeit in Straf- und Owi-Sachen.		
A) Strafsachen Den Dezernenten werden die nachfolgenden Abteilungen zugeordnet. Die ab dem 01.01.2025 neu eingehenden Verfahren werden den Abteilungen nach den separaten Turnussystemen in Schöffen-(einschl. Erw. SchG), Jugendschöffen-, Einzelstraft-, Ordnungswidrigkeiten- und Erziehungshaft-Sachen zugeordnet. Wiederauflebende Verfahren aus früheren Abteilungen werden ebenfalls über die entsprechenden Turnussysteme zugeordnet.	Richter	Vertreter

Schöffensachen (einschl. Vorsitz im erw. Schöffengericht):		
Abtlg. 64a (10 TZ) (einschl. Vorsitz erw. Schöffengericht) Turnuszahl: 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19	Befelein	Budde Köhne
Beisitz im erweiterten Schöffengericht	Budde	Köhne
Abtlg. 65 (10 TZ) (einschl. Vorsitz erw. Schöffengericht) Turnuszahl: 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20	Budde	Befelein Köhne
Beisitz im erweiterten Schöffengericht	Befelein	Köhne

Jugendschöffensachen, einschl. Bewährungs- und VRJS-Sachen:		
Abtlg. 67 (8 TZ) Turnusnummern: 1, 5, 9, 13, 17, 21, 25, 28	Krauß	Kreifels Dr. Modemann Vondey
Abtlg. 68 (8 TZ) Turnusnummern: 2, 6, 10, 14, 18, 22, 26, 29	Dr. Modemann	Krauß Kreifels Vondey
Abtlg. 69 (14 TZ) Turnusnummern: 3, 4, 7, 8 11, 12, 15, 16, 19, 20, 23, 24, 27, 30	Kreifels	Dr. Modemann Krauß Vondey

Einzelstraf- (einschl.- übernommener AR-Bewährungs-verfahren), Owi-, und EH-Sachen:		
Abtlg. 66 (16TZ) Turnusnummern: 1, 14, 27, 40, 53, 63, 71, 77, 83, 88, 91, 94, 96, 98, 99, 100	Struckmeier	Böger Moseler Werner
Abtlg. 71 (5 TZ) Turnusnummern: 2, 15, 28, 41, 54	Vondey	Böger Moseler Werner
Abtlg. 72 (8 TZ) Turnusnummern: 3, 16, 29, 42, 55, 64, 72, 78	Dr. Engstler	Werner Münker Streitbörger
Abtlg. 72a (4 TZ) Turnusnummern: 4, 17, 30, 43	Moseler	Dr. Engstler Werner Moseler
Abtlg. 73 (13 TZ) Turnusnummern: 5, 18, 31, 44, 56, 65, 73, 79, 84, 89, 92, 95, 97	Streitbörger	Dr. Engstler Böger Struckmeier

Abtlg. 74 (10 TZ) Turnusnummern: 6, 19, 32, 45, 57, 66, 74, 80, 85, 93	Böger	Struckmeier Streitbürger Münker
Abtlg. 75 (10 TZ) Turnusnummern: 7, 20, 33, 46, 58, 67, 75, 81, 86, 90	Dr. Engstler	Moseler Struckmeier Werner
Abtlg. 76 (6 TZ) Turnusnummern: 8, 21, 34, 47, 59, 68	Moseler	Streitbürger Vondey Struckmeier
Abtlg. 77 (5 TZ) Turnusnummern: 9, 22, 35, 48, 60	Münker	Moseler Dr. Engstler Böger
Abtlg. 78 (4 TZ) Turnusnummern: 10, 23, 36, 49	Moseler	Münker Werner Streitbürger
Abtlg. 78 a (4 TZ) Turnusnummern: 11, 24, 37, 50	Moseler	Streitbürger Struckmeier Vondey
Abtlg. 79 (6 TZ) Turnusnummern: 12, 25, 38, 51, 61, 69	Werner	Dr. Engstler Struckmeier Moseler
Abtlg. 79 a (9 TZ) Turnusnummern: 13, 26, 39, 52, 62, 70, 76, 82, 87	Böger	Struckmeier Streitbürger Münker

Jugendrichtersachen		
Abtlg. 26 (14 TZ) Jugendrichtersachen , einschl. AR-, Bewährungs- und VRJs-Sachen Turnusziffern: 1, 5, 9, 13, 17, 21, 24, 27, 30, 32, 34, 36, 38, 40	Krauß	Vondey Dr. Mode- mann Kreifels
Abtlg. 26 a (8 TZ) Jugendrichtersachen , einschl. AR-, Bewährungs- und VRJs-Sachen Turnusziffern: 2, 6, 10, 14, 18, 22, 25, 28	Vondey	Dr. Mode- mann Krauß Kreifels
Abtlg. 26 b (13 TZ) Jugendrichtersachen , einschl. AR-, Bewährungs- und VRJs-Sachen Turnusziffern: 3, 7, 11, 15, 19, 23, 26, 29, 31, 33, 35, 37, 39	Vondey	Krauß Dr. Mode- mann Kreifels
Abtlg. 26 c (5 TZ) Jugendrichtersachen , einschl. AR-, Bewährungs- und VRJs-Sachen Turnusziffern: 4, 8, 12, 16, 20	Modemann	Vondey Krauß Kreifels

Tageseildienst in Strafsachen und Gs-Verfahren und Erwachsenen- AR-Sachen (mit Ausnahme der AR-Bewährungssachen), Haftsachen sowie Verfahren nach dem PolG NRW, soweit die Zuständigkeit nicht anderweitig geregelt ist. Der Tageseildienst ist zuständig für alle an diesem Tag bis Dienstschluss eingehenden, oben genannten Verfahren. Die nach Dienstschluss oder an Feiertagen eingehenden Anträge, die nicht in die Zuständigkeit der Rufbereitschaft fallen, gehen in die Zuständigkeit des Richters über, der für den folgenden Werktag zuständig ist. Die Rufbereitschaft wird zuständig für Verfahren, die keinen Aufschub dulden, a. für Anträge, die nach Dienstschluss eingehen und b. im Falle erforderlicher Vorführungen, diese montags – bis donnerstags bis 18:00 Uhr und freitags bis 15:30 Uhr nicht erfolgen oder erfolgen können. Ferner ist er Vertreter des ordentlichen Dezenten in unaufschiebbaren Haftsachen. Den Tageseildienst in Strafsachen übernehmen: Am 22.04.2025: Ri'inAG Kreifels, am 29.04.2025: DAG Köhne, am 06.05.2024: Ri'inAG Munker, am 13.05.2024: Ri'in Werner, am 20.05.2025: RAG Vondey.		
Zuständig ist:		
montags (einschl. des vorangegangenen Wochenendes):	Kreifels	Vondey Munker Krauß
dienstags:	Dr. Engstler	Kreifels Vondey Streitbürger
mittwochs	Munker	Werner Dr. Engstler Budde
donnerstags	Vondey	Dr. Engstler Werner Köhne

freitags	Werner	Münker Kreifels Befelein
Fällt der Eildiensttag auf einen gesetzlichen Feiertag oder dienstfreien Werktag, gilt der gesonderte Plan für die Rufbereitschaft.		

Beschleunigte Verfahren gem. §§ 418 ff StPO:

Für die Durchführung beschleunigter Verfahren wird eine besondere Zuständigkeit begründet.

Der Richter des jeweiligen Werktages ist zuständig für alle an diesem Werktag bis Dienstschluss eingehenden Anträge.

Die nach Dienstschluss oder an Feiertagen eingehenden Anträge, die vom Richter der Rufbereitschaft nicht abschließend bearbeitet wurden, gehen in die Zuständigkeit des für den Folgetag zuständigen Richters über. Dies gilt auch, wenn der Rufbereitschaftsrichter gem. § 127 b StPO die Hauptverhandlungshaft angeordnet hat.

Die Bearbeitung erfolgt unter Anrechnung auf das strafrichterliche Pensum. Das Verfahren wird mit Eingang wie ein Neueingang auf den strafrechtlichen Einzelrichterturnus des zuständigen Richters an bereiter Stelle angerechnet.

Zuständig ist:		
montags (einschl. des vorangegangenen Wochenendes):	Befelein	Böger Kreifels
dienstags:	Budde	Struckmeier Münker
mittwochs	Engstler	Vondey Dr. Modemann
donnerstags	Streitbörger	Köhne Münker
freitags	Moseler	Krauß Dr. Modemann

Die vom Revisions-, Rechtsbeschwerde- und Beschwerdegericht an eine andere Abteilung verwiesenen Verfahren (§§ 354 II, 210 III StPO und 79 VI OWiG) sowie die wegen rechtlicher Verhinderung zu übertragenden Verfahren gehen - unter Anrechnung auf den Turnus - in die Abteilung des Erstvertreters.

Soweit es sich hierbei um Verfahren des erweiterten Schöffengerichts handelt, sind hierfür zuständig:

RAG Dr. Modemann als Vorsitzender

Vertreter: Ri'inAG Kreifels, Ri'inAG Befelein

Ri'inAG Kreifels als Beisitzende

Vertreter: RAG Vondey, Ri'inAG Krauß

Die weitere Vertretung in Straf-, OWi-, Jugend- und JugendOWi-, Schöffen und Jugendschöffensachen, beschleunigten Verfahren und dem Tageseildienst übernehmen vor Eintritt der Ringvertretung die Straf-, Jugend- und Schöffenrichter/innen in alphabetischer Reihenfolge, beginnend nach dem/r jeweiligen Letztvertreter/in.

B) Zivilsachen (ohne Wohnungseigentumssachen nach § 43 II WEG) Den Dezernenten werden die nachfolgenden Abteilungen zugeordnet. Die ab dem 01.01.2025 neu eingehenden Verfahren werden den Abteilungen nach dem zivilrechtlichen Turnussystem für C- H und AR Verfahren in Verbindung mit den Regelungen des Zweiten Teils unter B zugeordnet. Wiederauflebende Verfahren aus früheren Abteilungen werden ebenfalls über die entsprechenden Turnussysteme zugeordnet.	Richter	Vertreter
Abt. 50 (4 TZ) Turnusnummern: 1, 17, 33, 49	Schultze	Osterhage-Brüderle Rittgarn Vogedes
Abt. 50 a (3 TZ) Turnusnummern: 2, 18, 34	Radde	Rittgarn Osterhage-Brüderle Dr. Remde
Abt. 50 b (7 TZ) Turnusziffern: 3, 19, 35, 50, 62, 74, 85	Dawson	Vogedes Friedel Beiner
Abt. 50 c (5 TZ) Turnusziffern: 4, 20, 36, 51, 63	Dawson	Vogedes Friedel Beiner
Abt. 51 (8 TZ) Turnusnummern: 5, 21, 37, 52, 64, 75, 86, 93	Vogedes	Dawson Beiner Seidemann
Abt. 51a (7 TZ) Turnusnummern: 6, 22, 38, 53, 65, 76, 87	Beiner	Seidemann Radde Rittgarn
Abt. 52 WEG-Sachen	Dr. Remde	Osterhage-Brüderle Radde

Abt. 53 (3 TZ) Turnusnummern: 7, 23, 39	Schultze	Osterhage- Brüderle Rittgarn Vogedes
Abt. 54 (3 TZ) Turnusnummern: 8, 24, 40	Seidemann	Beiner Dr. Remde Dawson
Abt. 55 (6 TZ) Turnusnummern: 9, 25, 41, 54, 66, 77	Vogedes	Dawson Beiner Seidemann
Abt. 57 (6 TZ) Turnusnummern: 10, 26, 42, 55, 67, 78	Radde	Rittgarn Osterhage- Brüderle Dr. Remde
Abt. 57 a (9 TZ) Turnusnummern: 11, 27, 43, 56, 68, 79, 88, 94, 98	Rittgarn	Radde Schultze Osterhage- Brüderle
Abt. 58 (6 TZ) Turnusnummern: 12, 28, 44, 57, 69, 80	Seidemann	Beiner Dr. Remde Dawson
Abt. 58 a (7 TZ) Turnusnummern: 13, 29, 45, 58, 70, 81, 89	Dr. Remde	Friedel Vogedes Radde
Abt. 59 (8 TZ) Turnusnummern: 14, 30, 46, 59, 71, 82, 90, 95	Beiner	Seidemann Radde Rittgarn
Abt. 59a (9 TZ) Turnusnummern: 15, 31, 47, 60, 72, 83, 91, 96, 99	Osterhage- Brüderle	Schultze Seidemann Friedel

Abt. 59b (9 TZ) Turnusnummern: 16, 32, 48, 61, 73, 84, 92, 97, 100	Friedel	Dr. Remde Dawson Schultze

Die weitere Vertretung in Zivilsachen übernehmen vor Eintritt der Ringvertretung die Zivilrichter/innen in alphabetischer Reihenfolge, beginnend nach dem/r jeweiligen Letztvertreter/in.

C) Familiensachen (mit Ausnahme Adoptionssachen und Familien-AR-Sachen) Den Dezenten werden die nachfolgenden Abteilungen zugeordnet. Die ab dem 01.01.2025 neu eingehenden Verfahren werden den Abteilungen nach dem familienrechtlichen Turnussystem in Verbindung mit den Regelungen des Zweiten Teils unter C zugeordnet. Wiederauflebende Verfahren aus früheren Abteilungen werden ebenfalls über die entsprechenden Turnussysteme zugeordnet. Aus der Abtl. 94 F werden die zum 01.01.2025 nicht terminierten, elektronisch geführten Verfahren mit den Endziffern 1 und 2 der Abtl. 85 F entsprechend der Regelung des Zweiten Teils, II, C. ohne Anrechnung auf den Turnus übertragen.	Richter	Vertreter
Abtlg. 80 F (12 TZ) Turnusnummern: 1, 2, 3, 4, 5, 54, 55, 56, 57, 58, 84, 85	Dahlmann	Schröder Hintz Sprute
Abtlg. 81 F (4 + 2 = 6 TZ) Turnusnummern: 6, 7, 8, 9, 24, 25	Krämer	Winkler Schröder Fust
Abtlg. 82 F Adoptionssachen	Sprute	Fust Freitag, K. Pape
Abtlg. 83 F (5+ 1= 6 TZ) Turnusnummern: 10, 11, 12, 13, 14, 26	Sprute	Fust Freitag, K. Pape
Abtlg. 84 F (5 TZ) Turnusnummern: (15, 16, 17, 18, 28)	Krämer	Winkler Schröder Fust
Abtlg. 85 F (15 - 1= 14 TZ)	Hintz	Dahlmann Fust

Turnusnummern: 19, 20, 21, 22, 23, 59, 60, 61, 62, 63, 86, 87, 88, 89, 90		Schröder
Abtlg. 86 F: (5-5=0 TZ) Turnusnummern: 24, 25, 26, 27, 28 (zum 24.02.25 aus Turnus genommen) Zum 10.03.2025 nicht terminierte Verfahren über Turnus verteilt	Freitag	Freitag, K. Sprute Dahlmann
Abtlg. 87 F (5 + 6 TZ=11 TZ) Turnusnummern: 29, 30, 31, 32, 33, 72, 73, 92, 93, 90, 100	Winkler	Krämer Dahlmann Hintz
Abtlg. 88 F AR-Familiensachen Abtlg 89 F und 90 F, soweit der Richter zuständig ist.	Winkler	Krämer Dahlmann Hintz
Abtlg. 91 F (11+ 1=12) Turnusnummern: 34, 35, 36, 37, 38, 64, 65, 66, 67, 68, 91, 27	Fust	Sprute Pape Freitag, K.
Abtlg. 92 F: (12 - 4=8 TZ) Turnusnummern: 39, 40, 41, 42, 43, 69, 70, 71, 72, 73, 92, 93	Winkler	Krämer Dahlmann Hintz
Abtlg. 93 F: (12 TZ) Turnusnummern: 44, 45, 46, 47, 48, 74, 75, 76, 77, 78, 94, 95	Freitag, K.	Pape Krämer Winkler
Abtlg. 94 F: (15 TZ) Turnusnummern: 49, 50, 51, 52, 53, 79, 80, 81, 82, 83, 96, 97, 98, 99, 100	Pape	Freitag, K. Winkler Krämer
Abtlg. 95 F: Die in dieser Abteilung laufenden Verfahren werden von den bisherigen Dezernenten oder Nachfolgern fortgeführt.		

Die weitere Vertretung in Familiensachen übernehmen vor Eintritt der Ringvertretung die Familienrichter/innen in alphabetischer Reihenfolge, beginnend nach dem/r jeweiligen Letztvertreter/in.

D) Sonstiges (einschließlich Rechtshilfesachen)		
Betreuungssachen Aufgaben des Betreuungsgerichts, soweit nicht in der Geschäftsverteilung anderweitig zugewiesen.		
	Richter	Vertreter
Bezirk I: Postleitzahlen: 33104 Paderborn 33161 Paderborn	Schultze	Osterhage- Brüderle Streitbörger Vogedes Beiner
Bezirk II: Postleitzahlen: 33178 Borcheln 33165 Lichtenau	Beiner	Vogedes Osterhage- Brüderle Schultze Streitbörger
Bezirk III: Postleitzahlen: 33098 Paderborn 33184 Altenbeken	Dopheide	Rittgarn Seidemann Modemann Friedel
Bezirk IV: Postleitzahlen: 33100 Paderborn	Friedel	Dopheide Modemann Rittgarn Seidemann
Bezirk V: Postleitzahlen: 33102 Paderborn ungerade Endziffer	Osterhage- Brüderle	Schultze Beiner Streitbörger Vogedes
Bezirk VI: Postleitzahlen: 33175 Bad Lippspringe (mit Ausn. InfSchutzsachen und Betroffene in Karl-Hansen-Klinik) Betroffene in Karl-Hansen- Klinik	Streitbörger	Beiner Vogedes Osterhage- Brüderle
	Köhne	Schultze
Bezirk VII: Postleitzahlen: 33181 Bad Wünnenberg 33142 Büren	Modemann	Seidemann Rittgarn Friedel Dopheide
Bezirk VIII: LWL-Klinik Paderborn	Dopheide	Rittgarn Seidemann

Sonstige		Modemann Friedel
Bezirk IX: 33106 Paderborn	Seidemann	Modemann Friedel Dopheide Rittgarn
Bezirk X: Postleitzahlen: 33102 Paderborn gerade Endziffer	Vogedes	Streitbörger Schultze Beiner Osterhage- Brüderle
Bezirk XI: Postleitzahlen: 33154 Salzkotten	Rittgarn	Friedel Dopheide Seidemann Modemann

Die weitere Vertretung in Betreuungssachen übernehmen vor Eintritt der Ringvertretung die Betreuungsrichter/innen in alphabetischer Reihenfolge, beginnend nach dem/r Letztvertreter/in.

Tageseildienst in Betreuungs- und Unterbringungssachen: Dieser ist zuständig für alle Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG (PsychKG NRW), alle Verfahren nach § 35 PolG NRW, sowie für alle Aufgaben des Betreuungsgerichts (§§ 271, 312 Nr. 1 – 3 FamFG), sofern letztere keinen Aufschub dulden.		
Zuständig ist:		
montags (einschl. des vorangegangenen Wochenendes):	Seidemann	Modemann Friedel Dopheide Rittgarn
dienstags:	Rittgarn	Friedel Dopheide Seidemann Modemann
mittwochs:	Dopheide	Rittgarn Seidemann Modemann Friedel
donnerstags:	Modemann	Seidemann

		Rittgarn Friedel Dopheide
freitags:	Friedel	Dopheide Modemann Rittgarn Seidemann

Die weitere Vertretung im Tageseildienst Betreuungssachen übernehmen vor Eintritt der Ringvertretung die Betreuungsrichter/innen in alphabetischer Reihenfolge, beginnend nach dem/r jeweiligen Letztvertreter/in.

Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG (mit Ausnahme der Verfahren nach dem InfSchG, im Wesentlichen Abschiebungssachen einschließlich der in diesem Zusammenhang zu treffenden Vorbereitungs- und Nebenentscheidungen):

Die Eildienststrichter des jeweiligen Wochentags sind unter Anrechnung auf den Turnus abwechselnd zuständig für alle an diesem Tag eingehenden Verfahren, mit Ausnahme der Folgenden, die über den Turnus verteilt werden:

- Anträge auf Verlängerung einer Freiheitsentziehung, soweit die bisherige Anordnung der Freiheitsentziehung nicht am gleichen oder nächsten Arbeitstag ausläuft. Endet die bisherige Anordnung der Freiheitsentziehung an einem dienstfreien Tag, ist die Zuständigkeit so zu bestimmen, als lief die Anordnung am davorliegenden regulären Arbeitstag aus.
- Übernahmen von anderen Gerichten oder aus der Rufbereitschaft
- Haftaufhebungsanträge
- AR-Sachen

Geht ein Verfahren bezüglich eines Betroffenen ein, für den es bereits anhängige Verfahren beim Amtsgericht Paderborn gibt, bleibt unter Anrechnung auf den Turnus der bereits befasste Richter zuständig. Dies gilt jedoch nicht für Anträge, für die unabhängig von der Vorbefassung gemäß den vorstehenden Regelungen der jeweilige Tageseildienststrichter zuständig ist.

Die Rufbereitschaft wird zuständig für Verfahren, die keinen Aufschub dulden,

- a) für Anträge, die nach Dienstschluss eingehen und
- b) im Falle erforderlicher Vorführungen, diese montags – bis donnerstags bis 18:00 Uhr und freitags bis 15:30 Uhr nicht erfolgen oder erfolgen können.

Die nach Dienstschluss oder an dienstfreien Tagen eingehenden Anträge, die nicht in die Zuständigkeit der Rufbereitschaft fallen, gehen in die Zuständigkeit des Richters, der für den folgenden regulären Arbeitstag zuständig ist, über.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zuständigkeitsbestimmung nach den vorstehenden Regelungen ist der Eingang des Verfahrens bei Gericht.			
	Turnus	Name	Vertreter
Montags I:	TZ: 1	Struckmeier	Fust Hintz Sprute Böger Schröder
Montags II	TZ: 2	Fust	Struckmeier Krämer Moseler Schultze Pape
Dienstags I:	TZ: 3	Pape	Sprute Schultze Hintz Moseler Struckmeier
Dienstags II:	TZ: 4	Sprute	Pape Schröder Krämer Fust Böger
Mittwochs I:	TZ: 5	Hintz	Moseler Böger Schröder Sprute Krämer
Mittwochs II:	TZ: 6	Moseler	Hintz Struckmeier Schultze Pape Fust
Donnerstags I:	TZ: 7	Schultze	Schröder Fust Struckmeier Hintz Sprute
Donnerstags II:	TZ: 8 (zum 24.02.25 aus Turnus genommen)	Schröder	Erstvertretung: In wöchentlichem

			Wechsel: Böger Fust Hintz Krämer Moseler Pape Schultze Sprute Struckmeier Weitere Vertretung: Schultze Pape Böger Krämer Moseler
Freitags I:	TZ: 9	Böger	Krämer Sprute Pape Struckmeier Schultze
Freitags II:	TZ: 10	Krämer	Böger Moseler Fust Schröder Hintz

Freiheitsentziehungssachen nach InfSchG	Köhne	Beiner Vogedes Osterhage- Brüderle Schultze

Nachlasssachen		
Nachlasssachen A -K	Dr. Remde	Krauß Dopheide
Nachlasssachen L – Z	Krauß	Dr. Remde Dopheide
Grundbuchsachen	Struckmeier	Sippel Krauß
Handels- und Registersachen (einschl. unternehmensrechtl. Verfahren)	Die Zuständigkeit der Handelsregistersachen richtet sich nach dem fortlaufenden Eingang der Anträge. Im Falle der Zurückweisung der Anmeldung oder Rücknahme des Antrages bleibt im Falle einer Neu-anmeldung der bisherige Richter zuständig.	
Endziffer 2, 3, 9 ungerade. Vorziffer	Budde	Befelein Münker Kreifels
Endziffer 0, 1, 7 ungerade Vorziffer	Kreifels	Münker Befelein Budde
Endziffer 5, 6 ,9 gerade Vorziffer	Münker	Kreifels Budde Befelein
Endziffer 4, 8, 7 gerade Vorziffer	Befelein	Budde Kreifels Münker

Zwangsvollstreckungssachen	Radde ungerade Endziffern	Dopheide Friedel
	Dopheide gerade Endziffern	Radde Friedel
Zwangsvollstreckungssachen in Räumungssachen	Der jeweilige Zivilrichter, der mit der Grundentscheidung vorbe- fasst war, im Übrigen die Dezernenten für Zwangsvollstreckungssachen nach Endziffern	Vertretung ent- sprechend der Vertretung in Zi- vilsachen bzw. Zwangsvollstre- ckungssachen
Vollstreckungssachen (J-, K-, L- Sachen)	Sippel	Vondey Köhne
Insolvenzverfahren		
Insolvenzverfahren End- ziffern 1, 2, 3 und Kon- kurssachen	Sippel	Vondey Fust Winkler
Insolvenzverfahren End- ziffern 0, 5, 7	Vondey	Sippel Winkler Fust
Insolvenzverfahren End- ziffern 8, 9	Fust	Winkler> Sippel Vondey
Insolvenzverfahren End- ziffern 4, 6	Winkler	Fust Vondey Sippel
Standesamtssachen	Radde	Winkler Krauß
Urkundssachen II (einschl. Beratungshilfe)	Struckmeier	Schultze Winkler
Landwirtschaftssachen	Sippel	Dopheide Dr. Remde

Schöffensachen	Budde	Befein Dr. Modemann
Jugendschöffensachen	Kreifels	Dr. Modemann Budde
Schiedsamtssachen	Köhne	Sippel Dopheide
Alle nicht geregelten Sachen, Abtl. 40 a	Dopheide	Budde Köhne
Ablehnungen nach § 27 Abs. 3 StPO	Winkler	Köhne Pape Sprute
Ablehnungen in Familien- sachen	Vondey	Köhne Kreifels Dr. Modemann
Ablehnungen in Zivilsa- chen	Dopheide	Sippel Vondey Budde
Alle übrigen Ablehnungen	Krämer	Radde Sprute Budde

Güterichter

Die Zuweisung der an den Güterichter verwiesenen Verfahren erfolgt fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge.

Als Güterichter ist ausgeschlossen, wer für das Ursprungsverfahren als ordentlicher Dezernent oder 1. Vertreter zuständig ist.

Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die vom Amtsgericht Delbrück dem Güterichter zugewiesenen Verfahren.

Jedes Verfahren, in dem der Güterichter eine Güteverhandlung durchführt, wird zu seiner Entlastung an bereiter Stelle, dreifach auf seinen Turnus in Zivil- oder Familiensachen angerechnet.

Güterichter i.S.v. §§ 36 V, 113 II FamFG i.V.m. § 278 V ZPO für Familienverfahren sind:	Dopheide Freitag, K. Winkler	
Güterichter i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO in sonstigen Verfahren sind:	Dopheide Freitag, K. Osterhage-Brüderle Radde Schultze Seidemann	

Ringvertretung:	Ring I	1. Befelein 2. Böger 3. Budde 4. Engstler 5. Köhne 6. Krauß 7. Kreifels 8. Dr. Modemann 9. Moseler 10. Münker 11. Streitbürger 12. Struckmeier 13. Vondey 14. Werner 15. Befelein
	Ring II	1. Beiner 2. Dahlmann 3. Dawson 4. Dopheide 5. Freitag, K. 6. Friedel 7. Fust 8. Hintz 9. Krämer 10. Osterhage-Brüderle 11. Pape 12. Radde 13. Dr. Remde 14. Rittgarn 15. Schröder 16. Schultze 17. Seidemann 18. Sippel 19. Sprute 20. Vogedes 21. Winkler 22. Beiner...

Zuständig ist jeweils der Richter, dessen Name auf den Namen des letzten ordentlichen Vertreters folgt, im Falle dessen Verhinderung der dann jeweils folgende Richter.

Sollte aus der Ringvertretung des ersten Ringes kein Richter erreichbar sein, geht die Vertretung in den 2. Ring über, und zwar beginnend an der Stelle, an welcher der für den 1. Ring zuständige Richter angeführt ist. Im umgekehrten Fall ist entsprechend zu verfahren (wäre also z. B. Moseler - 9. Stelle des 1. Ringes – zuständig, müsste die Ringvertretung bei Krämer - 9. Stelle des 2. Ringes - anfangen).

Rufbereitschaft

Die Rufbereitschaft und die für die Rufbereitschaft zuständigen Richter werden durch gesonderte Geschäftsverteilung des Landgerichts bestimmt.

Zweiter Teil: Allgemeine Hinweise

I. Verteilung nach Buchstaben

1.

Bei der Verteilung nach Buchstaben ist bestimmend der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Betroffenen, Antragsgegners, Beklagten, Schuldners, Erblassers, Insolvenzverwalters, Testamentsvollstreckers, Nachlassverwalters, Nachlasspflegers, Betreuers pp. Ist kein Antragsgegner angegeben oder dieser nur mit einer Sammelbezeichnung benannt, entscheidet die Bezeichnung des Antragstellers.

Weicht die gewählte Schreibweise von der allgemein üblichen oder amtlichen ab (z.B. C statt K oder Z), so gilt die amtliche Schreibweise. Ä, Ö und Ü werden wie Ae, Oe und Ue behandelt.

Hat der Name mehrere Worte, ist das erste Hauptwort maßgebend. Künstlernamen und Adelsprädikate bleiben außer Betracht, ebenso Vorsilben wie von, de, die, Mc oder ähnlich. In den übrigen Fällen entscheidet, gleich ob groß oder klein geschrieben, der erste in der Benennung vorkommende Familienname, sonst der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes.

Bei Firmennamen gilt, soweit ein Familienname in der Bezeichnung nicht enthalten ist, der erste Buchstabe der im Handelsregister eingetragenen Firmenbezeichnung.

Bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ist der erste Buchstabe des Namens maßgebend, der der Geographie entlehnt ist.

2.

Maßgebend ist der Tag, an dem die Sache auf der Eingangsgeschäftsstelle eingeht. Ist die Sache zu Unrecht in die Abteilung gelangt (z.B. durch Irrtum, falsche Schreibweise, unrichtigen Namen), kann an die zuständige Abteilung nur abgegeben werden, bis mündliche Verhandlung anberaumt, schriftliches Verfahren angeordnet oder die Verfahrensart bestimmt worden, Strafbefehl erlassen oder eine ähnliche Maßnahme (z. B. Zustellung der Anklageschrift) getroffen worden ist. Bei Wegfall oder Namensänderung einer Person bleibt die zunächst begründete Zuständigkeit erhalten. Gesetzlich vorgesehene Verweisungen bleiben unberührt. Eine nur durch besondere Eile der Sache notwendige Bearbeitung begründet die Zuständigkeit nicht.

II. Zuständigkeit nach Turnussystem

Die Zuständigkeit im Turnussystem richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste eingetragen ist. Die Vorschaltliste beginnt mit der Nr. 1 und läuft bis zur aktuellen letzten Nr. des jeweiligen Turnussystems und beginnt dann wieder mit der Nr. 1. Sie wird jedes Jahr neu begonnen.

1.

Die Zuordnung zu den jeweiligen Dezernenten erfolgt nach den jeweiligen Tabellen der den Abteilungen zugrundeliegenden Verteilungsregister gemäß A) - C) der Geschäftsverteilung.

2.

Alle Eingänge eines Tages werden auf der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle in alphabetischer Reihenfolge geordnet und fortlaufend nummeriert. Dabei ist entsprechend den Regeln für die Verteilung nach Buchstaben I. zu verfahren. Sind in einem Verfahren mehrere Beklagte oder Antragsgegner vorhanden, so entscheidet grundsätzlich die alphabetische Rangfolge der Bezeichnung der beklagten Parteien bzw. Antragsgegner. In Straf- und Owi-Sachen entscheidet bei mehreren Beschuldigten, Angeklagten bzw. Betroffenen der älteste von ihnen, bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist der älteste Heranwachsende oder Jugendliche maßgebend.

Bei mehreren Eingängen gegen eine namens- oder bezeichnungsgleiche gegnerische Partei bestimmt sich die Reihenfolge der Zuordnung über die Vorschaltliste nach der alphabetischen Rangfolge der Bezeichnung des antragstellenden Beteiligten.

Bei Gleichheit des Antragstellers entscheidet das Los.

In der danach bestimmten Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in der Reihenfolge der Vorschaltliste den Abteilungen zugeordnet.

3.

Einstweilige Verfügungen, Anordnungen und Arreste, sowie Eingänge, welche außerhalb der Anordnungen zu Ziffer 2. auf der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle eingegangen sind, werden sofort in der Reihenfolge des Eingangs unter der nächsten freien Nummer zugeordnet. Bei mehreren Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge nach Ziffer 1. und 2. (s.o.)

4.

Wiederauflebende oder zurückverwiesene (d. h., sämtliche jeweils in der Abteilung bearbeitete) Sachen bleiben ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in der Abteilung, in der sie ausgetragen wurden. Dies gilt nicht, wenn sie an eine andere Abteilung verwiesen wurden. In diesem Falle sind die Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung des Vertreters einzutragen.

5.

Anträge im Anschluss an das Erkenntnisverfahren, Arrest- und Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung für die das Prozessgericht zuständig ist (z.B. Vollstreckungsanträge gemäß §§ 887 ff ZPO), werden ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in dem Dezernat bearbeitet, in dem das Erkenntnis bzw. Arrest oder einstweilige Verfügungsverfahren anhängig war.

6.

Besteht die Abteilung nicht mehr, wird in den Fällen der Ziffern 4 und 5 das Verfahren über die Vorschaltliste neu zugeordnet.

7.

Abgetrennte Verfahren werden bei einem Verbleib im Dezernat turnusmäßig nicht erfasst.

A) Strafsachen

In Strafsachen richtet sich die Zuständigkeit nach folgenden Turnussystemen:

Schöffensachen (einschl. erw. SchG):

Abt	Richter	Anteil	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
64 a	Befelein	12	1	3	5	7	9	11	13	15	17	19		
65	Budde	8	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20		
	Summe													

JugSchöffensachen:

Soweit ein Schöffengerichts- oder Jugendschöffengerichtsvorsitzender ein in seiner Abteilung anhängiges Verfahren vor dem Einzelstraf- oder Jugendrichter eröffnet, bleibt er für dieses Verfahren als Einzelstrafrichter bzw. Jugendrichter zuständig.

Abt	Richter	Anteil	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
67	Krauß	8	1	5	9	13	17	21	25	28						
68	Dr. Modemann	8	2	6	10	14	18	22	26	29						
69	Kreifels	14	3	4	7	8	11	12	15	16	19	20	23	24	27	30
	Summe	30														

Einzel-Straf- (einschl. übernommener AR-Bewährungsverfahren), Owi- und EH-Sachen, jeweils:

Abt	Richter	TZ	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
66	Struckmeier	16	1	14	27	40	53	63	71	77	83	88	91	94	96	98	99	100		
71	Vondey	5	2	15	28	41	54													
72	Dr. Engstler	8	3	16	29	42	55	64	72	78										
72 a	Moseler	4	4	17	30	43														
73	Streitbürger	13	5	18	31	44	56	65	73	79	84	89	92	95	97					
74	Böger	10	6	19	32	45	57	66	74	80	85	93								
75	Engstler	10	7	20	33	46	58	67	75	81	86	90								
76	Moseler	6	8	21	34	47	59	68												
77	Münker	5	9	22	35	48	60													
78	Moseler	4	10	23	36	49														
78 a	Moseler	4	11	24	37	50														
79	Werner	6	12	25	38	51	61	69												
79 a	Böger	9	13	26	39	52	62	70	76	82	87									
	Summe	100																		

Jugendrichtersachen:

Abt	Richter	TZ	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
26	Krauß	14	1	5	9	13	17	21	24	27	30	32	34	36	38	40					
26 a	Vondey	8	2	6	10	14	18	22	25	28											
26b	Vondey	13	3	7	11	15	19	23	26	29	31	33	35	37	39						
26 c	Modemann	5	4	8	12	16	20														
	Summe	40																			

Besondere Hinweise zum Turnussystem:

Außerhalb des eigentlichen Turnus sind anhängige laufende Straf-, Bewährungs- oder Führungsaufsichtsverfahren sowie zurückgenommene Anklagen und Strafbefehlsanträge im Spruchkörperrahmen zuständigkeitsbegründend. Kommen hiernach

die Zuständigkeiten mehrerer Richter in Betracht, wirken die laufenden Strafverfahren zuständigkeitsbegründend.

In der Eingangsgeschäftsstelle ist zunächst für jeden Neueingang durch Abgleich mit dem elektronisch gespeicherten Datenbestand zu überprüfen, ob beim Amtsgericht Paderborn bereits ein Verfahren, das denselben Beschuldigten (bei mehreren Beschuldigten den ältesten) betrifft (Vorstück) anhängig ist. Als zuständigkeitsbegründende Vorstücke für Jugendrichter und –schöffensachen gelten auch laufende VRJS-, Bew- und BRS-Sachen.

Im Falle festgestellter Vorstücke werden sämtliche folgenden Verfahren, die diese Person betreffen, der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, in der das eingangs genannte Verfahren noch anhängig ist.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, so ist die Abteilung zuständig, in der das jüngste Verfahren anhängig ist.

Vorstücke aus einer inzwischen aufgelösten Abteilung bleiben unberücksichtigt.

Abgegebene Verfahren werden beim übernehmenden Dezernenten turnusmäßig berücksichtigt.

Mit Einführung der elektronischen Akte in Straf- und Bußgeldsachen sind die elektronischen Neueingänge entsprechend des Zeiteingangs aufsteigend sortiert nach Verteilung der Papierneueingänge über den jeweiligen Turnus zuzuordnen.

Bewährungs- und Führungsaufsichtsverfahren:

Die Zuständigkeitsregelung gilt auch für Bewährungs- und Führungsaufsichtssachen. Für Bewährungs- und Führungsaufsichtssachen, die von auswärtigen Jugendschöffengerichten übernommen werden, sind die Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts als Jugendrichter zuständig, soweit Jugendstrafrecht angewandt worden ist. Für Bewährungs- und Führungsaufsichtssachen nach Aussetzung der Restjugendstrafe durch den Vollstreckungsleiter sind auch die Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts zuständig, soweit die Verurteilung durch ein Jugendschöffengericht erfolgt ist.

Bei einer Verurteilung durch ein Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Paderborn bleibt die Abteilung für die aus der Verurteilung folgenden Bewährungs- und Führungsaufsichtsverfahren zuständig.

B) Zivilsachen

In Zivilsachen richtet sich die Zuständigkeit in C-, H-, und AR-Sachen nach jeweils separatem, nachfolgendem Turnus.4

		TZ	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
50	Schultze	4	1	17	33	49														
50a	Radde	3	2	18	34															
50b	Dawson	7	3	19	35	50	62	74	85											
50c	Dawson	5	4	20	36	51	63													
51	Vogedes	8	5	21	37	52	64	75	86	93										
51a	Beiner	7	6	22	38	53	65	76	87											
53	Schultze	3	7	23	39															
54	Seidemann	3	8	24	40															
55	Vogedes	6	9	25	41	54	66	77												
57	Radde	6	10	26	42	55	67	78												
57a	Rittgarn	9	11	27	43	56	68	79	88	94	98									
58	Seidemann	6	12	28	44	57	69	80												
58a	Dr. Remde	7	13	29	45	58	70	81	89											
59	Beiner	8	14	30	46	59	71	82	90	95										
59a	Osterhage-Brüderle	9	15	31	47	60	72	83	91	96	99									
59b	Friedel	9	16	32	48	61	73	84	92	97	100									
	Summe	10																		

1. Betreffen mehrere Eingänge dasselbe vorausgegangene Mahnverfahren, wird eine Sache unter der bereitesten Nummer, die weiteren unter den nächsten Nummern der Vorschaltliste, die zu derselben Abteilung gehören, zugeordnet. Bei den weiteren Zuordnungen werden diese besetzten Nummern übersprungen.
2. Ergibt sich **nach Eintragung in einer Abteilung**, dass der Gegenstand des Verfahrens in rechtlichem Zusammenhang mit einem anderen, in einer anderen Abteilung bereits anhängigen Verfahren steht, bleibt eine Abgabe in diese Abteilung oder Verbindung gemäß § 147 ZPO unter Beachtung der Grundsätze des gesetzlichen Richters unbenommen.
Die Übernahme wird auf den Turnus der übernehmenden Abteilung angerechnet.
3. Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeit- und Restitutionsklage (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen oder ähnliche Klagen, die eine Änderung oder Ergänzung eines früheren Titels verfolgen, werden über die Vorschaltliste neu zugeordnet.
4. Bemerkt eine Abteilung **vor Zustellung** eine Falschzuordnung, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste.

C) Familiensachen

In Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach folgendem Turnus.

Abt	Richter	TZ	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
80	Dahlmann	12	1	2	3	4	5	54	55	56	57	58	84	85					
81	Krämer	4	6	7	8	9													
83	Sprute	5	10	11	12	13	14												
84	Krämer	5	15	16	17	18	28												
85	Hintz	15-1=14	19	20	21	22	23	59	60	61	62	63	86	87	88	89	90		
86	Freitag	0	24	25	26	27													
87	Winkler	5+6=11	29	30	31	32	33	72	73	92	93	90	100						
91	Fust	11	34	35	36	37	38	64	65	66	67	68	91						
92	Winkler	12-4=8	39	40	41	42	43	69	70	71	72	73	92	93					
93	Freitag, K.	12	44	45	46	47	48	74	75	76	77	78	94	95					
94	Pape	15-1=14	49	50	51	52	53	79	80	81	82	83	96	97	98	99	100		
95	Jew. Dez.	0																	
	Summe	96																	

Vorstücke

In der Eingangsgeschäftsstelle ist zunächst für jeden Neueingang durch Abgleich mit dem elektronisch gespeicherten Datenbestand zu überprüfen, ob beim Amtsgericht Paderborn bereits ein Verfahren, das denselben Personenkreis betrifft (Vorstück), anhängig ist oder seit dem Beginn des vorletzten Kalenderjahres eingegangen ist. Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn eine natürliche Person identisch ist, auch wenn ein diesbezüglicher Anspruch auf einen Dritten übergegangen ist, der Antrag sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben.

Ist danach bereits eine Familiensache aus dem Personenkreis noch anhängig oder seit dem Beginn des vorletzten Kalenderjahres eingegangen, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, dem Richter unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, der für das eingangs genannte Verfahren zuständig ist oder war.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, so ist der Richter zuständig, der das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat.

Diese Zuweisungen erfolgen nur, solange der Richter noch Familiensachen bearbeitet.

Bei Änderungen der Geschäftsverteilung wirken die ältesten, anhängigen Verfahren jeweils zuständigkeitsbegründend.

Vorstücke aus einer inzwischen aufgelösten Abteilung bleiben unberücksichtigt.

D) Sonstige Verfahren

I.

Insolvenzverfahren

In dem Insolvenzverfahren bei Firmeninsolvenzen und Verbraucherinsolvenzen ist derjenige Richter zuständig, der für das zuerst eingegangene, dieselbe Person betreffende Verfahren zuständig ist, soweit die Insolvenzeröffnung noch nicht erfolgt ist oder das Verfahren zum Eingangszeitraum des späteren Verfahrens noch nicht beendet ist.

Der Richter, der für das Vorgespräch nach § 10 a InsO zuständig ist, ist auch für das Hauptverfahren zuständig,.

Im Falle einer Konzerninsolvenz ist der Richter für alle weiteren Verfahren der konzernangehörigen Firmen zuständig, der zuerst mit einer Firmeninsolvenz eines dem Konzern angehörenden Betriebes befasst worden ist.

Des Weiteren ist der Richter, der im Fall einer Personenhandelsgesellschaft zuständig ist, auch für die Insolvenz des/ der persönlich haftenden Gesellschafter zuständig. Im Falle einer Firmeninsolvenz ist der Richter auch für die eventuelle Insolvenz der Geschäftsführer (z.B. Geschäftsführer der GmbH) oder persönlich haftenden Gesellschafter zuständig.

Soweit sich herausstellt, dass das Insolvenzverfahren in einer anderen Verfahrensart weitergeführt werden soll oder muss, als ursprünglich beantragt, bleibt der Richter, der zuerst mit dem Verfahren befasst war, auch weiterhin für das Verfahren sowohl im Eröffnungsverfahren, als auch nach Eröffnung für die anfallenden richterlichen Entscheidungen zuständig.

II.

Handels- und Registersachen

War ein Richter bereits mit einem in AR-Sachen zurückgenommenen oder zurückgewiesenen Antrag vorbefasst, bleibt er auch für weitere AR-Verfahren betreffend diese Gesellschaft zuständig.

III.

Betreuungssachen

Die Zuständigkeit richtet sich nach Bezirken. Der Zuschnitt der Bezirke orientiert sich an den Postleitzahlen.

Für ein Betreuungsverfahren ist der Richter zuständig, in dessen Bezirk der Betroffene seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat, auch wenn der Betroffene sich vorübergehend an einem anderen Ort aufhält.

Hat der Betroffene im Bezirk des Amtsgerichts Paderborn keinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist der Richter zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für ein Tätigwerden des Gerichtes besteht.

Wechselt der Betroffene während eines anhängigen Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Gerichtsbezirkes des Amtsgerichts Paderborn, wechselt auch die Zuständigkeit auf den für den neuen Bezirk zuständigen Richter.

Wechselt der Betroffene an einen außerhalb des Gerichtsbezirkes des Amtsgerichts Paderborn liegenden Ort, bleibt der für den bisherigen Bezirk zuständige Richter weiterhin zuständig.

Ist nach den vorstehenden Regelungen die Zuständigkeit eines Richters nicht gegeben, ist für dieses Verfahren der für den Gerichtsbezirk VIII zuständige Richter zuständig.

F) Auslegungsregel

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit eines Richters entscheidet das Präsidium, soweit es sich um die Auslegung der Geschäftsverteilung handelt.

Paderborn, den 18.12.2024, 17.02.25, 28.02.25, 12.03.25, 02.04.25, 16.04.25

Köhne

Sprute

Münker

Dr. Modemann

Osterhage-Brüderle

Radde

Struckmeier